

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2020

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2020 im Seminaris Seehotel Potsdam
2. Steuerberaterkammer Brandenburg dankt langjährigen Vorstandsmitgliedern
3. Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg bittet um Unterstützung des Berufsstandes durch verfahrensrechtliche Erleichterungen
4. Durchbruch bei Fristverlängerung
5. Steuerberater – ein systemrelevanter Beruf?
6. Bundeskammerversammlung beschließt Steuerberaterplattform
7. Forum Grundsteuerreform Brandenburg
8. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
10. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
11. Verschlüsselter E-Mail-Versand
12. Seminarveranstaltungen 2021 hier: Voraussichtliche Termine
13. Rückblick – Online-Seminar „Die (neue) Steuerberatungvergütungsverordnung (StBVV)“
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020
15. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2020/21

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Untersagung der Firmierung „TAX-Care“ wegen Irreführung
18. Mitwirkungspflicht bei GwG-Aufsicht
19. Leitfaden der Bundessteuerberaterkammer „Honorarmanagement“

20. Verlautbarungen und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur berufsfachlichen Arbeit
21. Fristablauf für die Offenlegung der Jahresabschlüsse beachten!
22. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
24. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021/22
25. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021
26. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2020
27. Ausbildung – Trotz Corona-Krise das Gebot der Stunde
28. Ausbildungsmarketing in Corona-Zeiten
29. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
30. Aus- und Fortbildung hier: Fördermöglichkeiten
31. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse
32. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
33. Digitalisierungsexperten für eine zukunftsfähige Steuerberaterkanzlei

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2020
35. Prozessberatung: Tipps und Hilfestellung für die Beratung in Sachen Kasse

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

36. Meldungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen
37. Umsatzsteuerliche Behandlung des Pfandgeldes bei Änderung des Steuersatzes
38. Förderprogramm „Digital Jetzt- Investitionsförderung für KMU“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
39. Abfrage der Besteuerungsart in der USt-VA 2021
40. BMF-Schreiben zur Verpflichtung zur Abgabe von Steueranmeldungen/Steuererklärungen zur beschränkten Steuerpflicht bei der Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten vom 6. November 2020
41. BGB: Steuerberaterhaftung wegen Verletzung einer Nebenpflicht

V. Europafragen/Verschiedenes

42. EU-Informationen aus Brüssel
43. Termine der Bundessteuerberaterkammer
44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedliches Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2021!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden in den letzten Wochen in vielen Bereichen der Gesellschaft aufgrund steigender Infektionszahlen wieder verschärft. Es zeigt sich, dass die Corona-Pandemie langfristige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation unserer Mandanten und auch Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld herbeiführen wird. Die Krise wird manches Unternehmen an den Rand der wirtschaftlichen Existenz führen, sodass mit Beendigung der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht die Zahl der Insolvenzen in den kommenden Monaten deutlich ansteigen könnte. Die Herausforderungen für uns Steuerberaterinnen und Steuerberater bestehen somit weiterhin fort. Wir sind dringend gehalten, in unseren Kanzleien arbeitsfähig zu bleiben, um für unsere Mandanten die erforderliche Beratung und Betreuung aufrecht zu erhalten. Viele zusätzliche Sonderaufgaben im Rahmen der staatlichen Unterstützungsprogramme sind von uns zu erledigen und werden uns auch weiterhin fordern. Die Forderung auf Aufnahme unseres Berufs in den Katalog der kritischen Infrastruktur und die Anerkennung als systemrelevanter Beruf bleibt daher Schwerpunkt unserer Kammerarbeit.

Eines muss man klar und deutlich sagen: Diese vielen Sonderaufgaben im Rahmen staatlicher Unterstützungsprogramme stoßen an die Belastungsgrenzen in den Kanzleien. Es braucht in diesen unsicheren Zeiten ein Mehr an Flexibilität, um das Alltagsgeschäft in bewährter Qualität zu meistern. Hierzu zählen eine generelle Verlängerung der Abgabefristen für den Veranlagungszeitraum 2019, die befristete Aussetzung des automatischen Verspätungszuschlags, ein Verzicht auf Vorabanforderungen und auch bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 eine generelle Fristverlängerung sowie Erleichterungen im Ordnungsgeldverfahren.

Seitens der Bundessteuerberaterkammer als auch auf Landesebene haben wir uns frühzeitig an die Finanzverwaltung gewandt und auf die Situation aufmerksam gemacht. In meinem neuerlichen Schreiben an die Steuerabteilungsleiterin des Ministeriums für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg habe ich auf die angespannte Lage hingewiesen und darum gebeten, unsere Finanzämter anzuweisen, im Einzelfall großzügige Fristverlängerungen zu gewähren. Weiterhin habe ich darum gebeten, unsere Kolleginnen und Kollegen von Vorabanforderungen zu entlasten. Eine entsprechende Initiative ist auch von unserem Steuerberaterverband erfolgt. In ihrem Antwortschreiben hat die Steuerabteilungsleiterin mir versichert, dass die brandenburgischen Finanzämter auch weiterhin im Einzelfall über Anträge mit größtmöglichem Entgegenkommen entscheiden werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Homepage der Kammer.

Die Kammerversammlung hat am 21.11.2020 mit den Wahlen zum Kammervorstand einen Generationswechsel eingeleitet. Als Präsident und auch im Namen meiner Vorstandskolleginnen und -kollegen möchte ich mich noch einmal recht herzlich für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Vorstand, Geschäftsführung und Kollegenschaft. Den im Rahmen des Generationenwechsels ausgeschiedenen Vorstandskollegen möchte ich für ihre langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit recht herzlich danken. In der Kammerversammlung wurden auch die Delegierten zur Satzungsversammlung gewählt. An dieser Stelle möchte ich allen für unsere Kammer ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen danken.

Für den bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Angehörigen vor allem Gesundheit! Trotz der Belastungen und Einschränkungen, die das Virus über uns bringt, wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2020 im Seminaris Seehotel Potsdam

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 21.11.2020 im Seminaris Seehotel Potsdam unter Einhaltung der Corona-Bestimmungen statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, Vizepräsidentin und Schatzmeisterin, Frau Beate Humbert sowie das Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2020 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Berufsstand und Corona-Krise,
- aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen,
- Herausforderungen der nächsten Jahre für den Berufsstand.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erforderliche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demografisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich weiterhin um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Frau Stark berichtete über die Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplatzbewerbern, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung. Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2021 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sei.

Die Schatzmeisterin gab der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Durchführung des Haushalts 2020 und den Haushaltsvorschlag für das Jahr 2021.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2019 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2021.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde wie folgt gewählt:

Präsident:

Herr Reinhard Meier,
Steuerberater/Rechtsanwalt/Landw. Buchstelle

Vorstandsmitglieder:

Herr Hans Bossin, Steuerberater
Frau Beate Humbert, Steuerberaterin/Landw. Buchstelle
Frau Miriam Stark, Steuerberaterin/Landw. Buchstelle
Herr Sebastian Groß, Steuerberater
Frau Manuela Ruch, Steuerberaterin
Herr Matthias Steger, Steuerberater.

Der Vorstand hat anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung Frau Beate Humbert einstimmig als Vizepräsidentin gewählt und sie auch als Schatzmeisterin bestätigt.

Herr Wolfgang Brüggemann und Herr Joachim Schulz, beide langjährig im Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg, kandidierten nicht wieder für ein Vorstandsamt.

Herr Meier würdigte beide Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle unseres Berufsstandes.

Als Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Ronald Benke, Steuerberater, Landw. Buchstelle
Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater.

Als stellvertretende Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin
Frau Kerstin Grundmann, Steuerberaterin.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden gewählt:

Frau Wiltrud Ankenbrand, Steuerberaterin
Frau Anja Löther, Steuerberaterin.

Allen gewählten Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich und wünschen ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit!

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, informierte die Kammerversammlung über die Entwicklung des Versorgungswerkes.

Herr Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Der Berufsstand in Brandenburg werde auch im kommenden Jahr die Herausforderungen meistern.

2. Steuerberaterkammer Brandenburg dankt langjährigen Vorstandsmitgliedern

Anlässlich der Neuwahlen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg am 21. November 2020 verabschiedeten wir uns von zwei langjährigen Mitgliedern des Vorstandes.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg dankt für die vielen Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit und das große Engagement für die Belange des Berufsstandes.

Eine berufliche Selbstverwaltung kann nur erfolgreich sein, wenn sich ihre Mitglieder in den verschiedenen Bereichen einbringen und mit guten Ideen und persönlichem Einsatz für die Weiterentwicklung des Berufsstandes einsetzen.

Wolfgang Brüggemann, Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg seit 1991, ist seit 1994 Mitglied des Vorstandes und hatte seither als Vorstandsmitglied eine qualifizierte ehrenamtliche Arbeit geleistet. Dabei hatte er oft persönliche Belange im Interesse des Gemeinwohls der Kammer zurückgestellt.

Seine Aufgabengebiete waren das Berufs- und Gebührenrecht, zwei herausragende und umfangreiche Aufgaben der Steuerberaterkammern als beruflicher Selbstverwaltung.

Ob die Beratung und Belehrung hinsichtlich der Erfüllung beruflicher Pflichten, die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Auftraggebern oder die Bearbeitung von Beschwerden und die Abgabe von Gutachten bei Gebührenaueinandersetzungen, hatte er mit seiner Vorstandsarbeit dazu beigetragen, dass die der Kammer durch den Gesetzgeber gestellten Aufgaben erfüllt wurden.

Er wurde seit vielen Jahren als Delegierter der Steuerberaterkammer Brandenburg in die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer gewählt und brachte dort seine Erfahrungen aus der Vorstandsarbeit ein. Herr Brüggemann wurde durch die Kammerversammlung am 21.11.2020 als Delegierter für die Satzungsversammlung wiedergewählt.

Joachim Schulz, Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg seit 1997, ist seit 2004 Mitglied des Vorstandes und hatte seither als Vorstandsmitglied eine qualifizierte ehrenamtliche Arbeit geleistet. Dabei hatte er oft persönliche Belange im Interesse des Gemeinwohls der Kammer zurückgestellt.

Seine Aufgabengebiete waren das Berufs- und Gebührenrecht, zwei herausragende und umfangreiche Aufgaben der Steuerberaterkammern als beruflicher Selbstverwaltung.

Ob die Beratung und Belehrung hinsichtlich der Erfüllung beruflicher Pflichten, die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Auftraggebern oder die Bearbeitung von Beschwerden und die Abgabe von Gutachten bei Gebührenaueinandersetzungen, hatte er mit seiner Vorstandsarbeit dazu beigetragen, dass die der Kammer durch den Gesetzgeber gestellten Aufgaben erfüllt wurden.

Aufgrund seiner besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe war er seit vielen Jahren Mitglied des Sachkunde-Ausschusses „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der Steuerberaterkammer Brandenburg und leistete eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Abnahme der Prüfungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern.

In dieser Funktion steht Herr Schulz der Steuerberaterkammer Brandenburg auch weiterhin zur Verfügung.

Wir bedanken uns bei unseren Berufskollegen und wünschen ihnen für ihre berufliche und persönliche Zukunft alles Gute.

3. Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg bittet um Unterstützung des Berufsstandes durch verfahrensrechtliche Erleichterungen

In einem neuerlichen Schreiben hat sich der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, an die Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg gewandt und auf die coronabedingten Mehrbelastungen in den Kanzleien aufmerksam gemacht.

Mit Schreiben vom 18. November 2020, welches wir auch auf unserer Homepage veröffentlicht haben, hat die Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium, Frau Anette Wagner, versichert, über Anträge zur Entlastung von Steuerpflichtigen sowie ihrer steuerlichen Berater im Einzelfall mit größtmöglichem Entgegenkommen zu entscheiden. Wir veröffentlichen das Schreiben vom 18. November 2020 wie folgt:

„...ich danke Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie auf die coronabedingten Mehrbelastungen der Steuerberatungskanzleien verweisen und im Interesse eines geordneten Steuervollzugs Vorschläge zur Entlastung der Steuerberaterinnen und Steuerberater unterbreiten.

Ich kann Ihnen versichern, dass die brandenburgischen Finanzämter auch weiterhin im Einzelfall über Anträge zur Entlastung von Steuerpflichtigen sowie ihrer steuerlichen Vertreterinnen und Vertreter mit größtmöglichem Entgegenkommen entscheiden werden. Dazu gehört selbstredend, begründeten Fristverlängerungsanträgen im Einzelfall zu entsprechen. Wie im laufenden Veranlagungsjahr,

wird auch für das Veranlagungsjahr 2019 auf die Möglichkeiten der Vorababforderung von Steuererklärungen weitestgehend verzichtet werden.

Weitergehende steuerverfahrensrechtliche Erleichterungen, die nur bundeseinheitlich gewährt werden können, werden derzeit zwischen den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern diskutiert. Dazu gehört auch eine mögliche allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen 2019.

Ich bin optimistisch, dass es auch in dieser Frage gelingt, eine Lösung zu finden, die sowohl die Interessen des Berufsstandes als auch die der Steuerverwaltung und nicht zuletzt fiskalische Aspekte, angemessen berücksichtigt.“

4. Durchbruch bei Fristverlängerung

Am 17.12.2020 beschlossen die beiden Koalitionspartner, dass die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 bis zum 31.8.2021 verschoben werden soll.

Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und Deutscher Steuerberaterverband (DStV) hatten sich dafür seit Monaten eingesetzt, denn der Berufsstand ist seit Beginn der Corona-Krise rund um die Uhr für seine Mandanten im Einsatz. Egal ob Beratung zu Kurzarbeitergeld, KfW-Kredite, befristete Umsatzsteuersenkung, Überbrückungshilfe I und II, November- und Dezemberhilfe, zu all diesen Themen suchen die Mandanten den Rat und die Unterstützung ihres Steuerberaters und seiner Mitarbeiter:innen. Routine-tätigkeiten wie Lohn- und Finanzbuchhaltung gerieten darüber ins Stocken, die Fristeinhaltung der Steuererklärungen 2019 unmöglich.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab zeigt sich erleichtert: „Der Einsatz für die dringend benötigten Entlastungen hat sich gelohnt, eine angemessene Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2019 wird kommen. Damit löst sich die seit Monaten angespannte Lage in unseren Kanzleien etwas und wir können ein wenig aufatmen. Unser wochenlanger Einsatz für den Berufsstand trägt jetzt Früchte und das monatelange Engagement der Steuerberater:innen wird endlich anerkannt.“

DStV-Präsident Harald Elster betont: „Der Vorstoß der Koalitionspartner ist ein starkes Signal für den Erfolg der Überbrückungshilfen! Nach unseren Appellen seit Sommer reift endlich die Erkenntnis: Der Berufsstand ist ein unverzichtbarer Baustein für die Stabilität der von der Krise gebeutelten Wirtschaft. Das erfreut uns in höchstem Maße. Nun gilt: Die Bundesländer sollten verantwortungsbewusst der Initiative folgen.“

Beide berufsständischen Organisationen sind über dieses erweiterte Zeitfenster erleichtert, denn jetzt ist auch wieder mehr Zeit für die Bearbeitung der Corona-Hilfen. Steuerberater:innen können sich weiter mit voller Kraft für ihre Mandanten und deren wirtschaftliches Überleben einsetzen, ohne kostspielige Verspätungszuschläge zu riskieren.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 18.12.2020)

5. Steuerberater – ein systemrelevanter Beruf?

StBerG § 32 Abs. 2 S. 1, § 33; SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 5

- 1. Ein Steuerberater ist kein Organ der allgemeinen Rechtspflege, sondern gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG ein Organ der Steuerrechtspflege. (Ls. n. aml.)**
- 2. Die Steuerrechtspflege kann nicht als besonderer Teil der Rechtspflege dem kritischen Infrastrukturbereich der allgemeinen Rechtspflege zugeordnet werden, soweit es um die Tätigkeit eines Steuerberaters geht. (Ls. n. aml.)**
- 3. Die Tätigkeit eines Steuerberaters ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege nicht zwingend notwendig, weil der Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts im Rahmen der Steuerrechtspflege den Aufgabenbereich eines Steuerberaters vollständig umfasst. (Ls. n. aml.)**

VG Frankfurt (Oder), Beschl. V. 13.5.2020 – VG 6 L 227/20; Volltext in BeckRS 2020, 16195

Sachverhalt:

Gegenstand der Entscheidung ist die Frage, ob ein Anspruch auf Notbetreuung in einer Kindertagesstätte während der Corona-Beschränkungen besteht. Die Eltern des Kindes sind als Steuerberater bzw. als Steuerfachangestellte und Finanzbuchhalterin tätig.

Entscheidung des VG Frankfurt (Oder):

Das VG hat entschieden, dass nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV v. 8.5.2020) kein Anspruch auf eine Notbetreuung besteht. Dies wird damit begründet, dass die Eltern des Kindes, für das die Notbetreuung begehrt wird, nicht in einem der in § 13 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV geregelten kritischen Infrastrukturbereiche tätig sind. Insbesondere gehörten die Eltern als Steuerberater bzw. Steuerfachangestellte und Finanzbuchhalterin nicht dem Bereich der Rechtspflege i. S. d. § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV an.

Ein Steuerberater sei – anders als ein Rechtsanwalt – kein Organ der allgemeinen Rechtspflege, sondern nach § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG ein Organ der Steuerrechtspflege. Die Steuerrechtspflege sei jedoch in § 13 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV nicht als kritischer Infrastrukturbereich genannt. Sie könne auch nicht als besonderer Teil der Rechtspflege dem kritischen Infrastrukturbereich der allgemeinen Rechtspflege zugeordnet werden, soweit es um die Tätigkeit eines Steuerberaters geht. Ein kritischer Infrastrukturbereich liege nur vor, wenn ohne seinen Betrieb ein bestimmter Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens nicht aufrechterhalten werden kann. Die Tätigkeit als Steuerberater sei im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Rechtspflege nicht zwingend geboten, weil die Tätigkeit eines Steuerberaters durch die Tätigkeit eines

Rechtsanwalts vollständig ersetzt werden könne. Der Tätigkeitsbereich eines Steuerberaters sei auf Steuersachen und Steuerangelegenheiten i. S. d. § 33 StBerG begrenzt.

Im Gegensatz dazu sei der Rechtsanwalt der Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten aller Art und könne insoweit auch vor allen Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden auftreten (vgl. § 3 BRAO). Insbesondere sei ein Rechtsanwalt – ebenso wie ein Steuerberater – zur Vertretung vor dem Finanz- und Verwaltungsgericht sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Ausgehend davon, dass der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts den Aufgabenbereich des Steuerberaters vollständig umfasst, sei die Tätigkeit des Steuerberaters für die Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege nicht zwingend notwendig. Der Steuerberater gehöre daher nicht zu den kritischen Infrastrukturbereichen nach § 13 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV. Erst recht gelte dies für die Tätigkeit eines Steuerfachangestellten und Finanzbuchhalters.

Das Verfahren wurde vor dem OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. V. 8.6.2020 – OVG 11 S 54/20, rkr., BeckRS 2020 24541) durch übereinstimmende Erklärungen der Beteiligten erledigt und eingestellt. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Antragsteller auferlegt, da auch das OVG keinen Anspruch auf Notbetreuung sah.

Anmerkung:

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde in fast allen Bundesländern die Schließung von Kindertagesstätten und anderen Betreuungseinrichtungen angeordnet. Eine Notbetreuung war nur für Kinder von Eltern, die in einem kritischen Infrastrukturbereich tätig sind und damit als systemrelevant gelten, vorgesehen. Die Festlegung der systemrelevanten Tätigkeiten obliegt den Ländern. Teilweise werden Steuerberater als systemrelevant eingestuft (z. B. NRW), teilweise nicht (z. B. Hessen).

In der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg wird der Steuerberater nicht ausdrücklich bei den kritischen Infrastrukturbereichen aufgeführt.

Das VG hatte zu entscheiden, ob der Steuerberater dem Bereich der Rechtspflege zuzuordnen ist, der nach § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehört. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Steuerberater bzw. Steuerfachangestellte nicht in dem Bereich der Rechtspflege tätig sind und daher keinen Anspruch auf eine Notbetreuung für ihre Kinder haben.

Das VG ist zwar der Auffassung, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen der Rechtspflege zuzuordnen ist und damit zu einem kritischen Infrastrukturbereich gehört. Das soll aber nur gelten, soweit diese Tätigkeit von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Steuerberater sei hingegen nicht zwingend zur Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege erforderlich, da die Tätigkeit des Steuerberaters durch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vollständig ersetzt werden könne.

Die Entscheidung des VG beruht auf einer fehlerhaften Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Unzutreffend ist schon die Annahme des VG, dass die Tätigkeit eines Steuerberaters durch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vollständig ersetzt werden könne. Zwar ist es rechtlich zutreffend, dass Rechtsanwälte, die eine umfassende Befugnis zur Rechtsberatung besitzen, wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Annahme, dass Rechtsanwälte in der Praxis Steuerberater ersetzen könnten und Steuerberater daher in Krisenzeiten nicht zwingend zur Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege benötigt würden, geht jedoch völlig an der Realität vorbei.

Schon in „normalen“ Zeiten gilt, dass Rechtsanwälte Steuerberater in der Praxis nicht ersetzen können. Rechtsanwälte sind zwar zur umfassenden Rechtsberatung und damit auch zur Steuerberatung nach § 33 StBerG befugt. Das bedeutet aber nicht, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um qualifizierte Hilfe in Steuersachen leisten zu können. Nur ein kleiner Teil der Rechtsanwaltschaft hat sich auf das Steuerrecht spezialisiert. Bundesweit gibt es nur rund 4.900 Rechtsanwälte, die über die Qualifikation als Fachanwalt für Steuerrecht verfügen.

Ein großer Teil der Rechtsanwälte ist daher schon in Nicht-Coronazeiten weder in der Lage noch willens, Tätigkeiten, die üblicherweise von einem Steuerberater erbracht werden, z. B. die Erstellung von Steuererklärungen oder Jahresabschlüssen sowie der Buchführung, zu übernehmen. Das Rechtsanwälte Steuerberater nicht so ohne weiteres ersetzen können, gilt aber erst recht in der Corona-Krise. Steuerberater haben typischerweise – anders als Rechtsanwälte – Mandanten, die sie im Rahmen eines Dauermandats steuerlich betreuen.

Der Steuerberater ist der erste Ansprechpartner, wenn das von ihm steuerlich betreute Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Gerade Steuerberater werden daher in Zeiten der Corona-Krise in einem erhöhten Umfang in Anspruch genommen, sei es bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld, KfW-Darlehen, Überbrückungshilfen u. v. m. Sie tragen damit in einem erheblichen Maße dazu bei, dass die Corona-Hilfen bei den Unternehmen ankommen und damit deren Zweck, nämlich das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen, erreicht wird. All dies trägt zur Sicherung des Steueraufkommens bei.

Die Annahme, dass diese Tätigkeiten in Krisenzeiten durch die Rechtsanwaltschaft übernommen werden könnten, ist realitätsfern. Das Gegenteil ist richtig. Gerade in der Corona-Krise werden Steuerberater zur Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege zwingend benötigt. Aber auch unter rechtlichen Gesichtspunkten überzeugt die Entscheidung des VG nicht.

Die Auffassung des VG, die Steuerrechtspflege sei nicht als besonderer Teil der Rechtspflege dem kritischen Infrastrukturbereich der allgemeinen Rechtspflege zuzuordnen, soweit es um die Tätigkeit eines Steuerberaters geht, ist mit der in § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG gesetzlich verankerten

Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar.

Der Gesetzgeber wollte mit der gesetzlichen Verankerung der Organstellung, die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 erfolgte, die herausgehobene Bedeutung des Steuerberaters im Rechts- und Abgabensystem anerkennen und diese den Rechtsanwälten statusmäßig gleichstellen (vgl. Ruppert DStR 2020, 69).

Schon zuvor wurden in der Rechtsprechung Rechtsanwälte und Steuerberater wegen der gleichen Gestaltung der Berufsaufgaben und -pflichten sowie wegen der vergleichbaren Organisation der beruflichen Selbstverwaltung als gleichgestellt angesehen (vgl. BVerfG v. 4.7.1989 – 1 BvR 1460/85 und 1 BvR 1239/87, NJW 1989, 2611; BGH v. 4.1.1968 – AnwZ (B) 10767, NJW 1968, 844).

Die statusmäßige Gleichstellung von Rechtsanwälten und Steuerberatern steht im Widerspruch zu der Auffassung des Gerichts, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen dann nicht systemrelevant sein soll, wenn sie von einem Steuerberater wahrgenommen wird, wohingegen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch einen Rechtsanwalt die Systemrelevanz zu bejahen sei. Für diese Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern gibt es keinen sachlichen Grund.

Beide Berufsgruppen verfügen in dem Bereich der geschäftsmäßigen Hilfeleistung über identische Befugnisse und beide sind in diesem Bereich als Organ der (Steuer-)Rechtspflege anerkannt. Die Steuerrechtspflege ist daher ein Teil der allgemeinen Rechtspflege unabhängig davon, ob ein Steuerberater oder Rechtsanwalt tätig wird.

Das hat auch das VG Cottbus in seiner Entscheidung v. 31.3.2020 (VG 8 L 151/20, BeckRS 2020, 16196) festgestellt. Danach gehören zu den als systemrelevant eingestuftem Bereich der Rechtspflege auch die Organe der Steuerrechtspflege, also die Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Sind Steuerberater systemrelevant, muss dies konsequenterweise auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten ohne deren Unterstützung Steuerberater ihre Tätigkeit nicht ausüben können.

Fazit:

Angesichts steigender Corona-Zahlen kann es durchaus sein, dass sich Gerichte wieder mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Tätigkeit von Steuerberatern und von deren Mitarbeitern zu dem Bereich der Rechtspflege gehört und damit als systemrelevant einzustufen ist. Steuerberater sind als Organ der Steuerrechtspflege in einem Teilbereich der Rechtspflege tätig. Sie sind in diesem Bereich den Rechtsanwälten statusmäßig gleichgestellt. Für die Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es somit keinen sachlichen Grund.

Steuerberater sind daher wie auch Rechtsanwälte der Rechtspflege zuzuordnen. Die Rechtsverordnungen der Länder, in denen Steuerberater nicht wie Rechtsanwälte als systemrelevant eingestuft werden, sind auf den Prüfstand zu stellen.

Rechtsanwältin Katharina Willerscheid, Köln

(Quelle: aus DStR 44/2020, S. 2455 ff.)

6. Bundeskammerversammlung beschließt Steuerberaterplattform

Auf ihrer Sitzung am 14.09.2020 beschlossen die Delegierten einstimmig, eine digitale Plattform für den Kommunikations- und Datenaustausch zwischen Steuerberatern, Mandanten, Justiz und Verwaltung zu schaffen: die Steuerberater-Plattform.

Ziele der Steuerberater-Plattform sind:

- Alle Steuerberater sollen medienbruchfrei mit Mandanten, der Verwaltung und Gerichten kommunizieren können.
- Auch digital soll ein standardisierter und verlässlicher Datenaustausch möglich sein.
- Gängige Fachsoftware soll problemlos angedockt werden können.

Um unter den Bedingungen der Digitalisierung in Zukunft arbeiten zu können, brauchen Steuerberaterinnen und Steuerberater eine automatische, medienbruchfreie und sichere Verknüpfung von Mandanten, Berufsträgern und Mitarbeitern und Finanzverwaltung, Gerichten, Behörden sowie Dritten als Intermediäre für ihre Mandanten auf der anderen Seite.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Artikel im Bundessteuerberaterkammer Report vom November 2020, in welchem der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Prof. Dr. Hartmut Schwab, unter der Überschrift „Steuerberater-Plattform: Upgrade für den Kanzlei-Alltag“ folgende Anmerkungen macht:

„...die Corona-Pandemie katapultiert die Wirtschaft und die Steuerberatung mit großen Schritten in die digitale Zukunft. Die meisten von Ihnen haben die Vorzüge der Digitalisierung aber schon vor der Krise erkannt und die Kanzlei-prozesse längst angepasst. Aber wie geht es jetzt weiter? Was bedeutet die Digitalisierung in Zukunft für unseren Berufsstand?

Wir stehen zukünftig vor der Herausforderung, dass der überwiegende Geschäftsverkehr unserer Mandanten und der Finanzverwaltung nur noch elektronisch erfolgt. Wollen wir weiterhin optimal beraten und vertreten, brauchen wir eine anerkannte digitale Identität. Nach zahlreichen Diskussionen und Expertengesprächen in Gremien beschloss die BStBK daher, eine Steuerberater-Plattform einzurichten, die eine digitale Identifizierung und Authentifizierung des Steuerberaters ermöglicht.

Mitte September 2020 stimmte die Bundeskammerversammlung diesem Vorhaben zu und die Vorbereitungen laufen nun an.

Ich möchte mit Ihnen gemeinsam einen Blick in die Zukunft werfen und Ihnen die geplante Steuerberater-Plattform mit ihren Vorteilen vorstellen – ein wahres Upgrade für unseren Kanzleialltag. Mit der Plattform können Berufsträger künftig medienbruchfrei mit Mandanten, Finanzverwaltung und Gerichten im digitalen Raum kommunizieren und sich mühsame Authentifizierungs- und Registrierungsprozesse ersparen. Denn ein schneller Abgleich mit dem Berufsregister stellt sicher, dass nur Steuerberater hierüber agieren können. Sie haben Zugang zu ihrem persönlichen Steuerberater-Postfach, um Daten wie Schriftsätze einfach und gleichzeitig sicher verschicken und empfangen zu können.

Als zentrales Authentifizierungsmedium soll die Plattform direkten Zugriff auf viele unterschiedliche Dienste ermöglichen: So können Berufsträger bspw. über eine Chat-Funktion direkt mit der Finanzverwaltung kommunizieren und Ergänzungen zur Steuererklärung übermitteln. Zudem kann jeder Steuerberater über die Plattform mithilfe der Vollmachtsdatenbank auf das OZG-Konto seiner Mandanten zugreifen und bspw. Gewerbesteuerbescheide direkt in die Fachsoftware der Kanzlei importieren und dort digital weiterverarbeiten. Das spart Zeit und minimiert Fehlerquellen, da die Daten nicht mehr händisch eingegeben werden müssen.

Auch für die Steuerberaterkammern und künftige Steuerberater wird die Plattform zahlreiche Vorteile bieten: So können sich u.a. die Kandidaten für die Steuerberaterprüfung hierüber digital registrieren. Die Daten werden dann direkt an die Steuerberaterkammern übermittelt und landen dort in der Prüfungsverwaltungssoftware. Nach bestandener Prüfung sind die Daten dann als Mitgliederdaten mit nur wenigen Klicks für die Steuerberaterkammern einsehbar. Wie Sie sehen, wollen wir Sie mit der Steuerberater-Plattform dabei unterstützen, die Digitalisierung der eigenen Kanzlei voranzutreiben. So können Sie Ihre Arbeitsprozesse künftig einfacher und effizienter gestalten, damit Sie mehr Zeit in die Beratung Ihrer Mandanten investieren können.“

Für die Nutzung der Steuerberater-Plattform wird in einem ersten Schritt für jedes im Steuerberaterverzeichnis eingetragene Kammermitglied ein „besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach“ (beSt) und für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften ein „Kanzleipostfach“ eingerichtet. Es soll berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht für alle Postfachinhaber geregelt werden und damit korrespondierend eine empfangsbereite Einrichtung für jedes Kammermitglied erfolgen. Ziel ist es die Einrichtung des (beSt) zum 01.01.2023 vorzunehmen und dies dann entsprechend im Steuerberatungsgesetz zu regeln. Ein Erklärvideo zur Steuerberater-Plattform der Bundessteuerberaterkammer ist auf unserer Homepage im geschützten Bereich unter Mitglieder/für die Berufspraxis eingestellt.

(Quelle: Kammerreport der BStBK November 2020)

7. Forum Grundsteuerreform Brandenburg

Die Landesregierung Brandenburg hat am 01.12.2020 die Anwendung des Grundsteuer-Reformgesetzes (GrstRefG) im Land Brandenburg beschlossen. Das beschlossene Modell wurde am 08.12.2020 im Rahmen eines Webinars „Forum Grundsteuerreform Brandenburg“ vorgestellt.

Nach dem Grußwort der Ministerin der Finanzen und für Europa, Frau Katrin Lange, hielt die Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner einen Vortrag zum aktuellen Stand der Grundsteuerreform in Brandenburg.

Anschließend fand eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Herrn Ingo Decker, Pressesprecher des Ministeriums der Finanzen und für Europa, mit Herrn Carsten Butenschön, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau Antje Gollnisch, Referentin der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg und Herrn Jens Graf, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, statt.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident, Herr Steuerberater, Rechtsanwalt, Landw. Buchstelle, Reinhard Meier und das Vorstandsmitglied Steuerberater Sebastian Groß an der Veranstaltung teil.

8. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 11/2020

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2021

Amtliche Bekanntmachung 12/2020

Steuerberaterprüfung
Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2021

Amtliche Bekanntmachung 13/2020

Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 14/2020

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ 2021/22

Amtliche Bekanntmachung 15/2020

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021

Amtliche Bekanntmachung 16/2020

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Amtliche Bekanntmachung 17/2020

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2021.

Amtliche Bekanntmachung 18/2020

Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2021 –
Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 19/2020

Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2021 –
Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021

9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnis 2020 und Fristen 2021

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich dem Kollegen

Robert Mock	StB	StBK Thüringen
-------------	-----	----------------

gratulieren, der am 08.12.2020 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden hat und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt ist.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2021 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

7. Dezember 2021

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2021

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationen-GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

10. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Wir verweisen auf das Rundschreiben 1/2020, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

11. Verschlüsselter E-Mail-Versand

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg seit In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung am 28. Mai 2018 E-Mails an Kammermitgliedern ausschließlich in verschlüsselter Form versendet.

Zum Öffnen dieser E-Mails ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung im Entschlüsselungsportal der DATEV erforderlich. Hierzu ist es nicht notwendig, dass Sie DATEV-Nutzer sind.

Weitere Informationen inklusive Service-Video zu den Funktionen des Entschlüsselungsportals erhalten Sie in der DATEV Informations-Datenbank (www.datev.de/info-db) im Dokument Nr. 1071723 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung:

E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten. Sollten Sie ein eigenes Verschlüsselungszertifikat (S/MIME bzw. PGP) besitzen und dieses für die E-Mail-Verschlüsselung nutzen, können Sie das Zertifikat im Entschlüsselungsportal DATEV E-Mail-Verschlüsselung hochladen. Sie erhalten anschließend keine Portal E-Mails mehr, d. h. die E-Mails werden ab diesem Zeitpunkt automatisch entschlüsselt in das von Ihnen verwendete E-Mail-Programm übergeben.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in der DATEV Informations-Datenbank im Dokument Nr. 1001136 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME Zertifikat oder PGP-Schlüssel hochladen.

12. Seminarveranstaltungen 2021 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
15.02.2021 <u>Nur Skript!</u>	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.
27.04.2021 und 29.04.2021 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
07.09.2021 und 09.09.2021 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
09.11.2021 und 11.11.2021 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie kann leider das geplante Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“ nicht wie gewohnt im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Aus diesem Grund wird das umfangreiche Skript allen Kammermitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg kostenlos auf der Homepage im Mitgliederbereich unter „www.stbk-brandenburg.de/Online Seminare für Praktiker“ zur Verfügung gestellt.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der demzufolge voraussichtlich einzuhaltenden Abstandsregelung jedes weitere Seminar mit zwei Terminen angeboten wird.

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

13. Rückblick – Online-Seminar „Die (neue) Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“

Zum 1. Juli 2020 ist die Novellierung der StBVV in Kraft getreten. Sie bringt in einigen Bereichen, insbesondere bei der Abrechnung von Rechtsbehelfsverfahren, wesentliche Änderungen. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber den vom Berufsstand geforderten Inflationsausgleich akzeptiert und die Gebührentabellen durchgängig um rund 12 % nach oben angepasst hat.

Aus diesem Grunde lud die Steuerberaterkammer Brandenburg am 21.10.2020 zum Online-Seminar „Die (neue) Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“ ein. 39 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich zum Seminar eingefunden.

Im ersten Teil des Online-Seminars wurden den Teilnehmern zunächst die Neuerungen en bloc kurz vorgestellt und sie erfuhren, in welchen Fällen sie noch nach „altem“ Recht und in welchen nach neuem Recht abrechnen müssen. Es erfolgten Ausführungen darüber, welche formalen Voraussetzungen bei der Abfassung von Gebührenrechnungen eingehalten werden müssen, wie die angemessene Gebühr bestimmt wird und wie rechtssichere Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden können. Ein kleiner, aus unserer Sicht jedoch wichtiger Ausflug in das Auftrags- und Vertragsrecht und Ausführungen darüber, wie Steuerberater ihr Honorar absichern und sich vor Honorarverlust schützen können, rundete diesen Teil des Online-Seminars ab.

Nach einer kurzen Pause erfuhren die Teilnehmer im zweiten Teil, für welche Tätigkeiten welche Abrechnungsnorm die richtige ist, welche Tätigkeiten mit der Gebühr als abgegolten gelten, welche Gegenstandswerte anzusetzen sind und, ganz aktuell und mit Beispielen hinterlegt, wie nach Änderung der StBVV die Rechtsbehelfsverfahren künftig abzurechnen sind.

Als Referenten standen Rechtsanwalt Michael Klaeren, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Südbaden und Steuerberater Bernhard Starz, Mitglied im Gebührenrechtsausschuss der Bundessteuerberaterkammer, zur Verfügung.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Murken & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB 01.10.2020

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. 01.07.20 Verlegung von
Martin Kammer
Schulze-König Westfalen-
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Lippe

Dipl.-Kffr. 01.09.20 Verlegung von
Anett Smeth Kammer
Steuerberaterin Berlin

Dipl.-FW (FH) Rüdiger Schultze Steuerberater	11.09.20	Verlegung von Kammer Schleswig- Holstein
Dipl.-Kffr.(FH) Maren Brombach Steuerberaterin	01.10.20	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Dorothe Kersten Steuerberaterin	13.10.20	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm.(FH) Christian Kühn Steuerberater	01.11.20	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Ökonom
Franz-Josef Roth
Steuerberater

07.12.2020

Dipl.-WJ (FH)
Stefan Riemann, LL.M.
Steuerberater

14.12.2020

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Franz große Kohorst Steuerberater	30.06.20	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Gerald Nitsch Steuerberater	30.09.20	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Holger Krause Steuerberater	30.11.20	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Ök. Eva Albota Steuerberaterin	31.12.20	Verlegung nach Kammer Schleswig- Holstein
Claudia Rabe Steuerberaterin	31.12.20	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Nitsch
Steuerberatungsge-
sellschaft mbH

30.09.20

Verlegung nach
Kammer Berlin

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Alexandra Jung, M.Sc.
Steuerberaterin WP-in

31.08.2020

Dipl.-Kffr.
Elisabeth Hagemann-Herwig
Steuerberaterin

31.08.2020

Dipl.-Finw.
Wolfgang Bottenhorn
Steuerberater

30.12.2020

TAX-FIDES
Steuerberatungsgesellschaft
mbH

31.12.2020

15. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

Im Jahr 2020 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgefordert sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2020/21

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

22. Dezember 2020 bis einschließlich 3. Januar 2021

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 04.01.2021 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Untersagung der Firmierung „TAX-Care“ wegen Irreführung

1. Die Firma „TAX-Care GmbH“ ist irreführend, da sie geeignet ist, aus der objektiven Sicht eines durchschnittlichen Angehörigen der beteiligten Verkehrskreise den hier nichtzutreffenden Eindruck hervorzurufen, zu ihrem Geschäftsbetrieb gehöre (auch) die steuerrechtliche Vorsorge, Betreuung, Beratung oder Hilfe in Steuerangelegenheiten. (Ls. n. aml.)

2. Berufsständische Organe der freien Berufe sind beschwerdeberechtigt, wenn das Registergericht ihren Antrag auf amtswegige Löschung einer Firma wegen Vorliegen eines wesentlichen Mangels bzw. ihre Anregung zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens abgelehnt hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. V. 16.3.2020 – 1-3 Wx 133/19, rkr.; Volltext in BeckRS 2020, 8661

(Quelle: aus DStR 41/2020, S. 2271 ff.)

18. Mitwirkungspflicht bei GwG-Aufsicht

Seit 01.01.2020 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg neben der Aufsichtsfunktion nach § 51 GwG und der damit einhergehenden Überprüfungspflicht bei den Mitgliedern gem. § 76 Abs. 8 StBerG die Aufgabe als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten festgestellte Verstöße nach § 56 GwG zu ahnden. Der Bußgeldrahmen liegt dabei grds. je nach Begehungsform und Einzelfall zwischen 50,00 und 150.000,00 bzw. 1.000.000,00 Euro.

Die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten erfolgt dabei anhand anlassunabhängiger, risikobasierter Auswahl und primärer Abfrage der Pflichtumsetzung anhand eines übersandten Fragebogens. Dabei ist zu beachten, dass Steuerberater gem. § 52 GwG zur Mitwirkung und somit Beantwortung des Fragebogens sowie Übersendung der Risikoanalyse verpflichtet sind. Bereits die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen stellt gem. § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG grds. eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es wird daher dringend dazu geraten, die gesetzten Fristen zur Beantwortung/Rückmeldung nicht ohne Mitteilung bzw. begründetem Verlängerungsgesuch gegenüber der Steuerberaterkammer verstreichen zu lassen. Sollte trotz entsprechender Erinnerungs-/Aufforderungsschreiben eine Rückmeldung weiter ausbleiben, muss damit gerechnet werden, dass die Einhaltung der Pflichten, neben der Verhängung eines Bußgeldes, mittels einer dann notwendigen Vor-Ort-Prüfung in der Kanzlei überprüft wird, § 51 Abs. 3 GwG.

Neben dieser Mitwirkungspflicht sind insbesondere als wesentliche Pflichten nach dem GwG von Bedeutung:

- Dokumentierte Risikoanalyse
- Identifizierung
- Prüfung wirtschaftlich Berechtigter
- Feststellung „PEP“
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Diese und die weiteren Pflichten nach dem GwG sind inzwischen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Berufsausübung und sollten auch im Eigeninteresse beachtet sowie umgesetzt werden.

19. Leitfaden der Bundessteuerberaterkammer „Honorarmanagement“

Der neue Leitfaden „Honorarmanagement“ der Bundessteuerberaterkammer soll zum einen über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Abrechnung der (Beratungs-) Leistungen informieren, zum anderen enthält er Hinweise und Tipps, wie der Wert der erbrachten Leistung und die damit verbundene Honorarpolitik gegenüber den Mandanten kommuniziert werden kann. Dabei kann und soll ausschließlich ein Überblick unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sowie Fachliteratur und der praxisgerechten Umsetzung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gegeben werden.

In dem Leitfaden, der im Internet unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden kann, werden insbesondere die nachfolgend genannten Themen aufgegriffen:

- I. Einführung
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen
- III. Gebühren und Auslagen
- IV. Vergütungs-, Pauschalvereinbarung und Erfolgshonorar
- V. Rechnungsstellung
- VI. Optimierung des Honorars
- VII. Sicherung und Durchsetzung der Vergütung
- VIII. Exkurs: Abrechnung im Finanzgerichtsprozess.

20. Verlautbarungen und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur berufsfachlichen Arbeit

Zur Unterstützung der Berufsangehörigen bei der Bewältigung ihrer berufsfachlichen Arbeit stellt die Bundessteuerberaterkammer u. a. zahlreiche Verlautbarungen und Hinweise zur Verfügung. Folgende Unterlagen sind im Berufsrechtlichen Handbuch (Fach II. Berufsfachlicher Teil) enthalten:

1. Allgemeines

Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei

Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Steuerberaterinnen und Steuerberater gemäß § 57 Abs. 2a StBerG

2. Facharbeit im Steuerrecht

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Verhalten bei der edv-gestützten Betriebsprüfung

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem - Steuer-IKS

Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen.

3. Facharbeit im Rechnungswesen

Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften im Handelsrecht Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB

Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Ergänzung der Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen.

4. Facharbeit in der Unternehmensberatung

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen

5. Facharbeit in vereinbarten Tätigkeiten

Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sanierungs- und Insolvenzberater

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Fördermittel- und Subventionsberater

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Finanzierungsberater

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Wohnimmobilienverwalter

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Zwangsverwalter

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Insolvenzverwalter

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Mediator/zertifizierter Mediator

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters in schiedsrichterlichen Verfahren

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Prüfung von Maklern und Darlehensvermittlern (im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO) gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Nachlassverwalter

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Berater

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Aufsichtsrat

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Treuhänder

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachverständiger

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Existenzgründungsberater

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachwalter

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Liquidator

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Notgeschäftsführer aufgrund gerichtlicher Bestellung

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters in Gläubigerausschüssen

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz.

Die aktuelle Fassung des Berufsrechtlichen Handbuchs steht unter www.stbk-brandenburg.de zum Herunterladen zur Verfügung.

21. Fristablauf für die Offenlegung der Jahresabschlüsse beachten!

Eine Vielzahl von Unternehmen ist dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2020 ihre Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Wird diese Frist versäumt, hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) ein Ordnungsgeldverfahren einzuleiten.

Der Fristablauf am 31. Dezember 2020 betrifft diejenigen offenlegungspflichtigen Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Denn grundsätzlich sind die Unterlagen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs einzureichen, auf das sie sich beziehen (§ 325 HGB).

Offenlegungspflichtig sind vor allem Kapitalgesellschaften wie etwa die GmbH und die Aktiengesellschaft. Hinzu kommen Personenhandelsgesellschaften, für die keine natürliche Person persönlich haftet; das klassische Beispiel hierfür ist die GmbH & Co. KG. Außerdem bestehen Offenlegungspflichten für Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften sowie - nach dem Publizitätsgesetz - für bestimmte besonders große Unternehmen. Unabhängig von der Rechtsform müssen bestimmte Energieversorgungsunternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen sowie Emittenten von Vermögensanlagen, Investmentvermögen und Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre Rechnungslegungsunterlagen offenlegen.

Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes haben beispielsweise für die Offenlegung lediglich sechs Monate Zeit. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihre Abschlussunterlagen bereits vier Monate nach dem Abschlussstichtag offenlegen.

Auch Kleinstunternehmen, Gesellschaften, die aktuell keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation müssen offenlegen. Nach § 326 Absatz 2 Satz 1 HGB können die gesetzlichen Vertreter von Kleinstkapitalgesellschaften ihre Offenlegungspflichten auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Bundesanzeiger einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen.

Zu den Offenlegungspflichten im Einzelnen verweisen wir auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer nach den §§ 325 ff. HGB, die im Berufsrechtlichen Handbuch, Fach 3.2.3, enthalten sind und zum Download unter https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_Hinweise-zur-Offenlegung-nach-HGB.pdf zur Verfügung stehen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat unter Hinweis auf die Arbeitsüberlastung des steuerberatenden Berufes aufgrund

der zahlreichen und herausfordernden Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 23. Oktober 2020 gefordert, auch diesen Termin für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 durch eine gesetzlich geregelte Fristverlängerung zu verschieben.

(Quelle: aus KM 04/2020 der StBK Stuttgart, S. 9 f.)

22. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die Handakten des Steuerberaters – wie sie zu ordnen und zu führen sind

- von RA/StB Nils Obenhaus LL.M. Taxation und A-nita Zimmermann, Hamburg; aus Stbg 10/2020, S. 418 ff.

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2019/2020 – Analyse der aktuellen Zahlen auch im Kontext früherer Prüfungen

- von Dr. Enrico Rennebarth, RA (Syndikus-RA, Referentsleiter der BStBK, Berlin; aus DStR 39/2020, S. 2156

Der Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – Eine neue Fortbildungsmöglichkeit für Kanzleimitarbeiter in Landwirtschaftlichen Buchstellen

- von Hans-Josef Hartmann und Dr. Enrico Rennebarth, Berlin; in DStR 36/2020, S. 1981 f.

Das Projekt KODIMA: Kompetenzen von Beschäftigten in der digitalisierten Arbeitswelt der Steuerberatung

- von Virginia Moukouli (Braunschweig) und Dr. Enrico Rennebarth (Berlin), in DStR 45/2020, S. 2502 f.

Das Projekt KODIMA: Ergebnisse der arbeitspsychologischen, organisations- und führungstheoretischen Analyse

- von Philipp K. Görs und Prof. Dr. Marco Zimmer; in DStR 46/2020, s. 2564 ff.

Das Projekt KODIMA: Empfehlungen zum Kompetenzmanagement und zur beruflichen Bildung

- von Virginia Moukouli und Alrik Zech; in DStR 50/2020, s. 2811 f.

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2021

Am 01.03.2021 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 28.10.2020 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2020

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21

- mündlicher Teil: 26.01.2021 – 29.01.2021.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2021

- schriftlicher Teil: 20.04./21.04.2021
- mündlicher Teil: 07.06.2021 – 15.06.2021.

Anmeldeschluss: 31.01.2021

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 19.06.2021 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – geplant, sofern die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2021/22

- schriftlicher Teil: 23.11./24.11.2021
- mündlicher Teil: 25.01.2022 – 28.01.2022.

Anmeldeschluss: 31.08.2021

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2021/22 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2021 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

**24. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
2021/22**

Fortbildungsprüfung 2021/22

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2021/22 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12./10.12.2021
- mündlicher Teil: Anfang April 2022.

Anmeldeschluss: 15.09.2021

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2022/2023

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2022
- mündlicher Teil: Anfang April 2023.

Fortbildungsprüfung 2023/2024

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12./ und 08.12.2023
- mündlicher Teil: Anfang April 2024.

**25. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021**

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 13.10.2021
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2021.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2021

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

**FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft**
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

**GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH**
Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

**26. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in
Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse 2020**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2020 wurde am 14.10.2020 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 02.12.2020 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	8	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	-	
bestanden	4	50,0 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	3	75,0 %
Note 4	1	25,0 %
nicht bestanden	4	50,0 %
davon schriftlich	4	100 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Dürr, Stephanie
Flemming, Jessica
Nawrocki, Michelle
Wegener, Franziska.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

27. Ausbildung – Trotz Corona-Krise das Gebot der Stunde

Trotz Krisenzeit bleibt der Fachkräftemangel allgegenwärtig. Gute Auszubildende zu finden und zu halten ist die immer präsenter werdende Herausforderung der Zukunft. Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei.

Daher unsere Bitte: Bilden Sie auch in Corona-Zeiten aus! Beginnen Sie frühzeitig mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr. Gute, qualifizierte Schulabgänger gehen erfahrungsgemäß bereits sehr früh auf Jobsuche und haben oftmals schon im Herbst des Vorjahres den Ausbildungsplatz in der Tasche.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum

(siehe dazu auch die Informationen auf der Kammerhomepage). Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungsplatzbörse der Kammer.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie damit die Mitarbeiter von morgen.

Wir empfehlen deshalb den Kammermitgliedern **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2021 schon jetzt auszusprechen und zu besetzen**. Wir bitten insbesondere auch größere Kanzleien aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit Nachwuchs auszubilden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2021/22 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen! Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig besteht hier die Möglichkeit, die freien Ausbildungsplätze auch der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zum Zweck der Veröffentlichung in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit, zu melden.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten, verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2020/21 insgesamt 115 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 18 Ausbildungsverhältnisse weniger, das entspricht einem Rückgang von 13,5 %.

Jedoch konnten 28 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neu eingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 4 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung gelöscht. Des Weiteren wurden 5 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 289 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 202 Auszubildende = 69,9 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung. Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 289 Auszubildenden sind es 199 Frauen = 68,9 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 90 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben.

Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden sofort nach Bestehen der Abschlussprüfung einen Arbeitsplatz!

28. Ausbildungsmarketing in Corona-Zeiten

Diese Bandbreite an Möglichkeiten, die im Rahmen des Ausbildungsmarketings normalerweise genutzt werden, ist coronabedingt in diesem Jahr seit Mitte März radikal reduziert, bzw. eingestellt worden. Ob Präsenzmessen aber tatsächlich durchführbar sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Bereits im Sommer sind Veranstaltungen auch für die zweite Jahreshälfte abgesagt worden, da die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen in den Messehallen häufig kaum oder nur schwer durchsetzbar sind.

Zudem leben die Gespräche vor Ort vom persönlichen und nicht selten auch spontanen und wechselseitigen Austausch zwischen Vertretern des Berufsstandes und den Jugendlichen als potenziellem Fachkräftenachwuchs auf der anderen Seite. Noch ist anzuzweifeln, ob gerade dieser lebhafteste Charakter, der die entsprechenden Veranstaltungen normalerweise ausmacht, unter den strengen Auflagen erhalten bleiben kann.

Über unsere Teilnahme an der Ausbildungsmesse „Impuls“ am 10. und 11.01.2020 hatten wir im Mitteilungsblatt 1/2020 berichtet.

Mit Blick in die Zukunft ist entsprechend davon auszugehen, dass Präsenzmessen sicher nicht ersetzt, aber durch neue digitale Formen adäquat ergänzt werden.

29. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2020/21 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an. Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher

Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten. Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

30. Aus- und Fortbildung hier: Fördermöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten.

Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;

- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter

www.aufstieg-durch-bildung.info

31. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzlei-profils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die bekannte und von vielen ausbildenden Steuerberaterkanzleien genutzte Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse erhielt im September 2019 ein Update, das für mehr Reichweite der eingestellten Stellenangebote u. a. für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten sorgt. Künftig sind die inserierten Ausbildungsplätze nicht nur auf der Website zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer unter www.mehr-als-du-denkst.de auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de>. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt.

Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/-Praktikumsplatzbörse für Studenten).

Praktikums Gesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter /Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikums-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

32. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Aufgrund der sehr guten Annahme der durch die Steuerberaterkammer Brandenburg den Azubis zur Verfügung gestellten Online-Fortbildungsmöglichkeiten hat der Vorstand beschlossen, den entsprechenden Vertrag mit der DWS Steuerberater Medien GmbH zu verlängern, um auch nach Wiedereinstieg in die Präsenzseminare für Auszubildende eine Online-Alternative für die Auszubildenden hinsichtlich der Fortbildung und Prüfungsvorbereitung zu bieten.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Auszubildende).

33. Digitalisierungsexperten für eine zukunftsfähige Steuerberaterkanzlei

Wie im Mitteilungsblatt 3/2020, Tz 1. berichtet, wurde beschlossen, den Fachassistenten „Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT) einzuführen. Mit der neuen Fortbildung ermöglicht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Steuerberaterinnen und Steuerberatern, ein breiteres Kanzleiportfolio aufzubauen und ihren Mitarbeitern attraktive Aufstiegschancen anzubieten. Die ersten Prüfungen starten im März 2022.

Der FAIT richtet sich vor allem an IT-affine Steuerfachangestellte, die ihre Kompetenzen bei digitalen Prozessen ausbauen möchten. Interessierte können die Prüfung bei den Steuerberaterkammern ablegen.

Welche Chancen eröffnen sich für Kanzleimitarbeiter und Steuerberater durch die neue Fortbildung? Ob bei der digitalen Verknüpfung mit Mandantenunternehmen oder der Finanzverwaltung – die Fachassistenten haben den notwendigen Überblick, um Arbeitsabläufe in der Kanzleiorganisation sowie die damit verbundenen Datenflüsse und

Schnittstellen für und mit dem Kanzleieinhaber zu überwachen und zu steuern. Sie liefern der Kanzlei somit einen hohen Mehrwert und stellen diese zukunftsfest auf.

Der FAIT rundet das Fortbildungsangebot für Kanzleimitarbeiter in der Steuerberatung nunmehr ab. Mit dem Steuerfachwirt und vier Fachassistenten in den Bereichen Lohn und Gehalt, Rechnungswesen und Controlling, Land- und Forstwirtschaft sowie Digitalisierung und IT-Prozesse kann der Berufsstand sich hierbei als attraktiver Arbeitgeber positionieren.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg überträgt die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer Berlin.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2020

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2020 ist ein Teilbetrag in Höhe von 12.937 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen.“

35. Prozessberatung: Tipps und Hilfestellung für die Beratung in Sachen Kasse

Im Mitteilungsblatt 3/2020, Tz. 36 veröffentlichten wir zwei weitere Artikel zum Thema „Kasse“. Aus aktuellem Anlass setzen wir diese Artikelreihe mit der Folge 8 – „Prozessberatung: Tipps und Hilfestellungen für die Beratung in Sachen Kasse“ fort.

„Mandanten mögen es konkret – das gilt ganz besonders für diejenigen Aspekte der Beratung, die alltägliche Pflichten betreffen. In Sachen „Kasse“ stehen Berater hier vor einer Mammutaufgabe: Nicht nur, dass die aktuellen Anforderungen beständigen Veränderungen unterworfen sind, auch die Anzahl der verwendeten Systeme und branchenspezifischen Eigenheiten ist enorm.

Dennoch lohnt die Prozessberatung rund um die Kassenführung in besonderer Weise.

Wenn die deutschen Unternehmen rund 2,5 Prozent ihres Jahresumsatzes aufwenden müssen, wie es eine Studie im Auftrag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) am Beispiel des Gastgewerbes ergab, um der staatlichen Bürokratie zu genügen, dann freut dies sicherlich die wenigsten.

Umso mehr danken es Mandanten, wenn Berater und Beraterinnen es verstehen, diesen Aufwand zu minimieren und dafür zu sorgen, dass Betriebsprüfer keinen Grund für Beanstandungen haben. Das gilt ganz besonders für die geltenden Anforderungen rund um die Kassenführung.

1. Gesetzkonformität vom Hersteller bestätigen lassen

Die schwierigste Frage in der Praxis ist aus Mandantensicht nämlich eine ganz einfache: „Genügt mein System den gesetzlichen Anforderungen?“ Dies zu beantworten, erfordert eine genaue Analyse der Prozesse rund um die Kassenführung – denn es genügt eben keines Wegs eine finanzamtskonforme Kasse zu besitzen, wie viele Mandanten nach wie vor glauben.

Letztere Frage zu klären, obliegt dem Hersteller. Es empfiehlt sich für Berater und Mandanten, eine entsprechende Bestätigung des Handels oder Herstellers einzuholen. Danach geht es an die eigentliche Beratung, die sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche aufgliedern lässt:

- Kassenverwendung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im alltäglichen Betrieb
- Schutz, Sicherheit und Archivierung der erzeugten Daten
- Formalien, insbesondere Verfahrensdokumentation.

2. Gesetzeskonformen Kasseneinsatz in der Praxis prüfen

Bei der Frage, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Kasse in der Praxis umgehen, gibt es ein paar typische Problemfelder. Dazu zählen der Umgang mit Storni und Gutscheinen, die Unterscheidung von baren und unbaren Zahlungsvorgängen, die Pflicht, tatsächlich jeden Vorgang in der Kasse zu erfassen sowie die generellen Berechtigungen, die einzelne Mitarbeiter im Hinblick auf die Kassenführung haben. In der Gastronomie und im Lebensmittelhandel kommen außerdem regelmäßig die Themen „Trinkgeld“ beziehungsweise „unterschiedliche Mehrwertsteuersätze“ hinzu.

Bei diesen Aspekten ist es unabdingbar, sie im einzelnen mit dem Mandanten durchzugehen, eventuelle Schwachstellen oder gänzlich unregelmäßige Bereiche aufzudecken und schriftlich ein gesetzeskonformes Vorgehen zu fixieren, das die Vorlage für die anschließende Verfahrensdokumentation liefert. Die diesbezügliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dann dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin.

3. Daten schützen und sichern via DATEV Kassenarchiv online

Neben dem Faktor Mensch kommt im gesamten Prozess den Daten die größte Rolle zu. Hier gilt es, Mandanten dafür zu sensibilisieren, dass die Daten, die ihre Kassen erzeugen, tatsächlich über den gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Archivierungszeitraum von zehn Jahren in lesbarer und auswertbarer Form vorzuhalten sind. Das geschieht am besten automatisiert via tagesaktueller Übertragung sämtlicher Daten ins DATEV Kassenarchiv online.

Inzwischen haben zahlreiche namhafte Kassen- und Kassensoftwarehersteller sowie TSE-Anbieter eine Schnittstelle zu DATEV Kassenarchiv online geschaffen. Über diese gelangen die Daten der Mandanten am Ende eines jeden Tages automatisiert und sicher ins DATEV-Rechenzentrum, wo sie jederzeit für eine etwaige Betriebsprüfung revisionsicher zur Verfügung stehen.

Eine Liste der Kassensysteme mit Schnittstelle findet sich unter www.datev.de/marktplatz.

Sollte das Mandantensystem nicht über eine entsprechende Schnittstelle verfügen, lassen sich die Daten auch manuell in das DATEV Kassenarchiv hochladen oder alternativ etwa auf dem betriebsinternen Server oder auf einem externen Datenträger speichern. Die Finanzverwaltung schreibt hier keine konkrete Form vor. Allerdings ist der langjährige Sicherungsaufwand bei einer Archivierung auf eigenen Systemen meist kostspieliger als bei einer Cloud-Lösung wie DATEV Kassenarchiv online. Dort lassen sich alle Daten und Dokumente rund um die Kassenführung archivieren. Sind die Daten entsprechend der „DFKA-Taxonomie-Kassendaten“ strukturiert, können diese dann digital an die Lösung DATEV Kassenbuch online weitergeleitet und nach der Festschreibung mit Buchungsvorschlägen in die DATEV-Programme für das Rechnungswesen übernommen werden.

4. Muster-Verfahrensdokumentation intensiv nutzen

Eine Sensibilisierung der Mandanten ist auch für die Verfahrensdokumentation notwendig, die ebenfalls verpflichtend ist und archiviert werden muss. Um alle Aspekte des Prozesses zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, zunächst auf die Muster-Verfahrensdokumentation des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystematik e. V. (DFKA) zurückzugreifen. Die umfangreiche Vorlage wurde vom DFKA unter Beteiligung von Experten der DATEV eG erstellt. Sie steht unter:

<https://df.webla.de/muster-vd-kasse/>

als bearbeitbares Textdokument kostenlos zur Verfügung.

Obwohl die Muster-Dokumentation eigentlich dazu gedacht ist, bestehende Prozesse zu beschreiben, lässt sie sich auch umgekehrt verstehen, das heißt als Leitfaden für die erstmalige Einführung strukturierter Prozesse rund um das Thema Kasse im Mandantenunternehmen.

Auf diese Weise kann das Muster Beratern beim Einstieg in die Thematik eine wertvolle Hilfeleistung bieten.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten sie über folgende Wege:

www.datev.de/kasse
www.datev.de/kassenarchiv
kassenarchiv@service.datev.de

und unter **Tel. 0800-3283897**.

(Quelle: von Frau Claudia Specht von der DATEV eG)

36. Meldungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat darüber informiert, dass Deutschland die von der EU gewährte Option zur Verschiebung der Meldefrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht wahrnimmt. Damit sind seit dem 1. Juli 2020 entsprechende Meldungen abzugeben. Für Steuergestaltungen, deren erster Schritt nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde, ist die Meldefrist am 31. August 2020 abgelaufen.

Die Meldungen sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugeben. Das BZSt hat unter www.bzst.de (Startseite/Unternehmen/Internationaler Informationsaustausch/Austausch von Steuergestaltungen) zahlreiche Informationen eingestellt, welche Intermediäre beachten sollten.

Dazu gehören u. a. folgende Handbücher (www.bzst.de; Startseite/Unternehmen/Internationaler Informationsaustausch/Austausch von Steuergestaltungen/Handbücher):

- Das „Kommunikationshandbuch (KHB) – Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln“ enthält eine Beschreibung des Verfahrens sowie der einzelnen genutzten Identifikationsnummern (IDs) und ihrer Bedeutung für das Meldeverfahren. Bei Verstoß gegen die in Kapitel 1 bis 3 des Handbuchs genannten Vorgaben können die an das BZSt übermittelten Daten nicht verarbeitet werden. Das BZSt sendet in diesem Fall entsprechende Fehlercodes und Fehlertexte zurück, die ebenfalls im Handbuch erläutert werden.
- Das „Kommunikationshandbuch (KHB) DAC6 BOP“ beschreibt die Erfassung und Übermittlung von Einzeldatenmeldungen an das BZSt über das Formular „Mitteilung zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen in der EU“ im BZStOnline-Portal (BOP). Es enthält nähere Informationen zur Datenübermittlung über das BOP-Formular und beschreibt sowie konkretisiert die fachlichen Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes.
- Ein Testhandbuch soll während des Integrationstests als Anleitung und Hilfe für die am DAC6-Integrationstest teilnehmenden Datensender/innen (Intermediäre, Nutzer/innen, Dienstleister) dienen. Es enthält Informationen zum Testumfang des Integrationstests, zur Registrierung, zum Testzeitraum, zu technischen und organisatorischen Vorgaben und zu weiteren Themen.

Informationen zur Anmeldung bzw. Freischaltung beim BZSt sowie zur elektronischen Datenübermittlung sind unter www.bzst.de (Startseite/Unternehmen/Internationaler Informationsaustausch/Austausch von Steuergestaltungen/Elektronische Datenübermittlung) abrufbar.

In unregelmäßigen Abständen veröffentlicht das BZSt Infobriefe zum automatischen Austausch von Steuergestaltungen mit aktuellen Informationen und sonstige Ankündigungen (www.bzst.de; Startseite/Unternehmen/Internationaler Informationsaustausch/Austausch von Steuergestaltungen/Infobrief). Diese Infobriefe können abonniert werden.

37. Umsatzsteuerliche Behandlung des Pfandgeldes bei Änderung des Steuersatzes

Das Bundesministerium der Finanzen teilte der Bundessteuerberaterkammer in einem Schreiben Anfang Juli 2020 unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit, dass Pfandgeld im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet werden kann, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit dem Steuersatz von 16 % korrigiert und diese Abrechnungsmethode auch für Pfandgelder ab dem 1. Januar 2021, dann mit dem Steuersatz von 19 %, angewendet wird.

38. Förderprogramm „Digital Jetzt- Investitionsförderung für KMU“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bietet nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer seit 7. September 2020 kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Branchen (inklusive Handwerksbetrieben und Freien Berufen) mit mindestens drei bis 499 Beschäftigten das Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ mit finanziellen Zuschüssen an. Zuschüsse gibt es für Investitionen in digitale Technologien (zum Beispiel Investitionen in Soft-/Hardware) sowie Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen (zum Beispiel Mitarbeiterfortbildungen).

Das Unternehmen muss durch die Beantwortung gezielter Fragestellungen beim Förderantrag einen Digitalisierungsplan darlegen. Dieser muss

- das gesamte Digitalisierungsvorhaben beschreiben,
- die Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen erläutern,
- den aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen und die Ziele zeigen, die mit der Investition erreicht werden sollen,
- beispielsweise darstellen, wie die Organisation im Unternehmen effizienter gestaltet wird, wie sich das Unternehmen neue Geschäftsfelder erschließt, wie es ein neues Geschäftsmodell entwickelt und/oder seine Marktposition gestärkt wird.

Außerdem

- muss das Unternehmen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben, in der die Investition erfolgt,
- darf das Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben,
- muss es nach der Bewilligung in der Regel innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt werden,
- muss das Unternehmen die Verwendung der Fördermittel nachweisen können.

Das Antragstellungstool ist seit 7. September 2020 unter <https://www.bmwi.de/Redation/DE/Dossier/digital-jetzt.html> freigeschaltet. Der Antrag auf Förderung ist bis einschließlich 2023 zu stellen. Weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen sind ebenfalls unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

abrufbar.

39. Abfrage der Besteuerungsart in der USt-VA 2021

Das BMF weist darauf hin, dass aufgrund des BFH-Urteils vom 18. August 2015, Az. V R 47/14 (BStBl. I 2018, S. 611) der Umsatzsteuererklärung deutlich entnehmbar sein muss, ob die Steuer nach vereinbarten Entgelten, nach vereinnahmten Entgelten oder nach vereinbarten und vereinnahmten Entgelten berechnet wurde.

Aufgrund von Hinweisen, dass Unternehmen die entsprechende Eintragungsmöglichkeit in Zeile 22 des Vordruckmusters USt 2 A (Kz 133) häufig missverstehen und Fehleintragungen vornehmen, bittet das BMF darum, folgendes zu beachten:

Die Steuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG – sog. Sollversteuerung). In diesem Fall ist in Zeile 22 des Vordruckmusters USt 2 A (Kz 133) eine „1“ einzutragen. Unter den Voraussetzungen des § 20 UStG (sog. Ist-Versteuerung) kann die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden. In diesem Fall ist in Zeile 22 eine „2“ einzutragen.

Erstreckt sich die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten nur auf einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 oder Satz 1 Nr. 3 UStG) ist in Zeile 22 eine „3“ einzutragen. Die Besteuerung von Anzahlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG ist für die Eintragung in Zeile 22 unbeachtlich.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 29.09.2020)

40. BMF-Schreiben zur Verpflichtung zur Abgabe von Steueranmeldungen/Steuererklärungen zur beschränkten Steuerpflicht bei der Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten vom 6. November 2020

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem Schreiben vom 6. November 2020 (Az. IV C 5-S 2300/19/10016:006; zur Veröffentlichung im BStBl. 2020 I vorgesehen) erstmals zur beschränkten Steuerpflicht bei Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten und den damit verbundenen Erklärungspflichten Stellung genommen.

Es vertritt darin die Auffassung, dass inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 f) und Nr. 6 EstG schon dann vorliegen können, wenn ein in inländischen Registern eingetragenes Recht befristet oder unbefristet überlassen wird. Ein weiterer Inlandsbezug wie in Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder ein inländischer Zahlungsstrom ist nach Auffassung des BMF nicht erforderlich.

Damit begründet die entgeltliche Überlassung eines in einem inländischen Register eingetragenen Rechts von einem ausländischen Rechteinhaber an einen ausländischen Nutzer für eine Nutzung im Ausland grundsätzlich eine beschränkte Steuerpflicht im Inland. Von praktischer Relevanz dürfte dies für die Lizenzierung von in Deutschland registrierte Marken- und Patentrechten sein.

Die (Lizenz-)Zahlungen bei zeitlich beschränkter Rechteüberlassung unterliegen der Quellensteuer nach § 50a Abs. 5 S. 2 EstG, d. h., der Schuldner der Vergütung muss

- den Steuerabzug vornehmen (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EstG),
- die Steuer an das BZSt abführen und
- dem BZSt eine Steueranmeldung übersenden (§ 73e EStDV).

Die Quellensteuer ist auch dann einzuhalten, wenn das Besteuerungsrecht später kraft abkommensrechtlicher Zuordnung (nach Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 OECD-MA bzw. Art. 12 Abs. 1 OECD-MA) im Ausland verbleibt.

Ist das zugrundeliegende Recht zeitlich unbefristet überlassen worden und liegt deshalb eine Rechteveräußerung vor, hat der Zahlungsempfänger bei dem zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 AO) eine Steuererklärung einzureichen (§ 25 Abs. 3 EstG).

Die Rechtsauffassung des BMF, zu der bislang noch keine Rechtsprechung existiert, ist zwar nicht unbestritten. Insbesondere ein mögliches Vollzugsdefizit wird kritisiert. Dennoch sind ausländische Steuerpflichtige verpflichtet, ihren Steuerabzugs- und Erklärungspflichten im Inland nachzukommen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 11.11.2020)

41. BGB: Steuerberaterhaftung wegen Verletzung einer Nebenpflicht

Ein Steuerberater, der seinen Mandanten im Rahmen eines Dauermandats nicht auf eine offen zu Tage getretene steuerrechtliche Fehlvorstellung hinweist, kann sich nach einem Urteil des OLG Zweibrücken unter dem Gesichtspunkt einer Nebenpflichtverletzung (§ 241 Abs. 2 BGB) auch dann schadenersatzpflichtig machen, wenn er zu der eigentlichen Fragestellung nicht gesondert mandatiert worden ist (hier: Frage nach einem Immobilienverkauf vor Ablauf der 10-Jahre-Frist und unterbliebener Hinweis des Steuerberaters auf die Berechnungsparameter des § 23 Abs. 3 S. 4 EstG). Eheleute, die im Zuge ihrer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung aufgrund einer Pflichtverletzung des Steuerberaters einen Steuerschaden erleiden, seien in Bezug auf den Schadenersatzanspruch Mitgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 BGB.

OLG Zweibrücken, Urt. V. 26.06.2020 – 2 U 16/19, rkr.; BeckRS 2020, 22273)

(Quelle: DStR 39/2020, XV)

V. Europafragen/Verschiedenes

42. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 16. November 2020 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- Erster Brüsseler Berufsrechtsdialog

- Berufsrecht

Kommission nimmt Teile des Dienstleistungspakets zurück

Was offline illegal ist, muss auch online illegal sein

Neue Strategie für europäische KMU

Rat: Unterstützung im Kampf gegen Geldwäsche

- Steuerrecht

Besteuerung der digitalen Wirtschaft – vorerst keine Einigung

Einheitliche Anwendung von Mehrwertsteuerregeln

Trilog zum EU-Haushalt und Wiederaufbauprogramm

Kritik an der schwarzen Liste der EU

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen

- Sonstiges

ETAF Vorstandssitzung

ETAF Konferenz: Tax Compliance und Rolle der Steuerberater

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

43. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2020 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

9. Juli 2020

Workshop „Körperschaftsteuer“, Videokonferenz

Auf Initiative des Bundeskanzleramts nahm die BStBK gemeinsam mit weiteren Vertretern des Berufsstandes, der Wirtschaft und der Finanzverwaltung am Workshop „Körperschaftsteuer“ teil. Ziel der Veranstaltung war es, Potential für einen Bürokratieabbau zu identifizieren und dadurch Erleichterungen für Steuerpflichtige zu schaffen. Im Fokus standen hierbei die Körperschaftsteuererstellung und -veranlagung.

14. Juli 2020

Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e.V., Telefonkonferenz

In der Sitzung erörterten die Teilnehmer den aktuellen Stand der Taxonomie-Version 6.4, der Preview-Version 6.5 und zentrale Themen aus diversen (Unter-)Arbeitsgruppen. Zudem wurden Inhalte für die Taxonomie-Version 6.5 f. vorgestellt und kontrovers diskutiert.

27. Juli 2020

Treffen des BStBK-Präsidiums mit Richtern des BFH (Bundesfinanzhof), München

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BFH-Präsident Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff tauschten sich die Mitglieder des Präsidiums und die Richter zu relevanten steuerrechtlichen Fragen aus. Sie diskutierten u. a. über die Anpassung des Revisionsrechts sowie die Synchronisierung von Steuer- und Strafrecht.

29. Juli 2020

58. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert begrüßte die Mitglieder des Ausschusses 80 zur konstituierenden Sitzung. Die Teilnehmer befassten sich u. a. mit der Zielsetzung der künftigen Ausschussarbeit. Zudem erörterten sie u. a. die Finalisierung der Hinweise zur Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen, die neugefassten GoBD und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung.

4. August 2020

Antragsgespräch zur Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung (StFA-Ausbildung), Videokonferenz
BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner und weitere Vertreter der Freien Berufe führten ein Antragsgespräch zur Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Damit fiel der Startschuss für die Überarbeitung der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans der StFA-Ausbildung im nächsten Jahr. Weitere Teilnehmer gehörten dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV), dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB), dem Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufliche Bildung e.V. (KWB) sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an.

4. August und 2. September 2020

3. und 4. Sitzung des Arbeitskreises „Bundeseinheitlicher Berufsausbildungsvertrag“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner trafen sich Vertreter der Steuerberaterkammern Köln, Niedersachsen, Nürnberg, Schleswig-Holstein und Stuttgart, um einen bundeseinheitlichen Ausbildungsvertrag abzustimmen. Aufgrund der Änderungen im Berufsbildungsgesetz war diese Anpassung erforderlich.

20./28. August 2020

Sitzungen des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser unterstützt der Arbeitskreis die BStBK bei Positionen und Stellungnahmen im Hinblick auf die OECD-Initiative zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts für international tätige Unternehmen. In der ersten Sitzung diskutierten die Mitglieder die bisher von der BStBK vertretenen Positionen. Neben inhaltlichen Fragen wurde auch die künftige Rolle des Steuerberaters thematisiert.

26. August 2020

DAC 6 Technische User Group, Videokonferenz

An dem vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) initiierten Treffen nahmen die BStBK und weitere Vertreter des Berufsstands sowie der Finanzverwaltung teil. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand das Portal zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, das seit 1. Juli 2020 aktiv ist.

1. September 2020

Verbandetreffen zum Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose nahm an dem Verbandetreffen zum aktuellen Stand der Einfuhrumsatzsteuer teil. Die Verbände bestärkten ihre Forderung, die Steuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch direkt zu verrechnen. Die im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes getroffene Lösung, die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer weiter hinauszuzögern, komme nicht allen Unternehmen zu Gute.

Die BStBK forciert dieses Thema weiterhin im Schulterchluss mit anderen Verbänden gegenüber der Finanzverwaltung.

1. September 2020

2. Sitzung des Arbeitskreises zur Skripterstellung für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner stellte der Arbeitskreis die ersten Erläuterungen und Prüfungsinhalte für die Fortbildung zusammen. Ziel ist es, das Skript bis zum ersten vorbereitenden FAIT-Erfahrungsaustausch am 27. Januar 2021 für Anbieter von Vorbereitungskursen fertigzustellen.

3. September 2020

93. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erarbeitete der Ausschuss eine Empfehlung zur Überarbeitung der Bewerbungsbedingungen für den Förderpreis „Internationales Steuerrecht“. Weitere Themen der Sitzung waren u. a. das Maßnahmenpaket der EU-Kommission für eine faire und einfache Besteuerung und die internationalen Aspekte der BStBK-Vorschläge zur Modernisierung der Betriebsprüfung.

4. September 2020

Austausch des Arbeitskreises „Digitalsteuer“ mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte der Arbeitskreis die ersten Entwürfe der BluePrints für die OECD-Initiative zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts mit Vertretern des BMF und erarbeitete eine erste Stellungnahme.

7. September 2020

Berliner Steuergespräche, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte gemeinsam mit weiteren Podiumsgästen über die Entwicklung einer kooperativen Compliance in der OECD. Zudem betonte er das Interesse der Steuerberater und ihrer Mandanten an einer Beschleunigung der Betriebsprüfung.

15. September 2020

Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterten die Ausschussmitglieder vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Vorschläge für ein Aechtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Weitere Themen waren die Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP).

15. September 2020

Jahresarbeitsgespräch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean begrüßte die Vertreter der DRV Bund zum Jahresarbeitsgespräch. Im Fokus des Treffens stand insbesondere die euBP und ihre Weiterentwicklung. Darüber hinaus diskutierten die Teilnehmer u. a. über die Erhöhung der Stundengrenze im

Teilzeit- und Befristungsgesetz und die Effekte des 7. SGB IV-Änderungsgesetzes.		19.10./20.10.2020*	43. Deutscher Steuerberater-tag Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
17. September 2020 Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Videokonferenz		19.10. bis 23.10.2020*	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
In der Sitzung erörterten die Teilnehmer insbesondere die Aktualisierung der BStBK-Hinweise, Muster und Arbeitshilfen zum Thema Datenschutz. Im Fokus der Diskussion standen auch aktuelle Themen wie Datenschutz im Homeoffice, das Verhältnis von Datenschutz und Berufsrecht, datenschutzrechtliche Aspekte bei der E-Mail-Kommunikation sowie etwaige Konsequenzen aktueller EuGH-Rechtsprechung.		29.10./30.10.2020	HLBS, 71. Steuerfachtagung
22. September 2020 Austausch mit Finanzrichtern zu aktuellen Themen, Berlin		26.10.2019*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
Im Mittelpunkt des Gesprächs von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Finanzrichtern fast aller Finanzgerichte stand die aktuelle und zukünftige elektronische Kommunikation zwischen dem Berufsstand der Steuerberater und den Finanzgerichten.		03.11.2020	Geschäftsführerkonferenz 2020
23. September 2020 Gespräch mit Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums, Berlin		06.11. bis 07.11.2020*	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21
BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Vizepräsident Holger Stein erörterten mit Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger aktuelle Themen, die für den Berufsstand der Steuerberater von Bedeutung sind. Sie machten u. a. auf ungeklärte Fragen bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes aufmerksam und forderten erneut eine Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019.		12.11.2020*	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
26. September 2020 Gespräch mit Vertretern der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Salzburg		14.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Vizepräsident Volker Kaiser trafen sich mit Magister Herbert Houf, dem Präsidenten der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), und Dr. Johannes Pira, den Landespräsidenten der Landesstelle Salzburg. Sie tauschten sich über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen aus.		18.11.2020	Vorstandssitzung
44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020		18.11.2020*	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
06.10. bis 08.10.2020	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2020	21.11.2020*	Ausbildungsmesse „parentum“
10.10.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.11.2020	Ordentliche Kammerversammlung
14.10.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	21.11.2020	Vorstandssitzung
		24.11. und 25.11.2020	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
		28.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

05.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.02. bis 26.02.2021 10.02.2021 10.02.2021	Mündliche Steuerberaterprüfung Vorstandssitzung Treffen mit dem Verbandspräsidium der Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
07.12.2020	Bestellung Steuerberater		
08.12.2020	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		
08.12.2020	Forum Grundsteuerreform Brandenburg beim MdF	13.02.2021*	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellter“
09.12./10.12. und 11.12.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	15.02.2021	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“ (Keine Veranstaltung - nur Skript)
12.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.02.2021*	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellter“
14.12.2020	Bestellung Steuerberater		

***Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie**

24.02.2021 Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

VI. Termine

		27.02.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.01.2021*	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2020/2021	01.03.2021	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellte/r“
23.01.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.03.2021	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
26.01. bis 29.01.2021	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2020/21	03.03.2021	45. Berliner Steuerfachtagung
30.01.2021*	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellter“	12.03. und 13.03.2021*	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2021 „Steuerfachangestellte/r“
01.02. bis 05.02.2021*	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2021	20.03.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.02.2021	Berufsausbildung - Ehrfahrungsaustausch Klausurenverbund „Steuerfachangestellte/r“	22.03. und 25.03.2021	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung

27.03.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.06.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.03.2021	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater	19.06.2021	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
14.04.2021	Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – schriftliche Prüfung	23.06.2021	Vorstandssitzung
17.04.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.04./20.04.2021	103. Bundeskammerversammlung	07.09. und 08.09.2021	Ausbildungsmesse „vocatium“
20.04./21.04.2021	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2021	08.09.2021	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
21.04.2021	Vorstandssitzung	07.09. und 09.09.2021	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
24.04.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
27.04.2021 und 29.04.2021	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“	15.09.2021	Vorstandssitzung
03.05./04.05.2021	59. Deutscher Steuerberaterkongress 2021	15.09.2021	Sitzung Berufsbildungsausschuss
05.05. bis 07.05.2021	HLBS Hauptverbandstagung	15.09.2021	Treffen mit Ehrenamtlern
08.05.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2021	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
29.05.2021	Berufsausbildung – Crash-Kurs z. Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2021	20.09./21.09.2021	104. Bundeskammerversammlung
05.06.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.09.2021	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung
07.06. bis 15.06.2021	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2021	30.09./01.10.2020	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau
		02.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		05.10. bis 07.10.2021	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2021
		13.10.2021	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt

17.10. bis 19.10.2021	44. Deutscher Steuerberater- tag Deutsches Steuerberater- institut e. V.	20.11.2021 20.11.2021	Ordentliche Kammerversammlung Vorstandssitzung
18.10. bis 22.10.2021	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/ Winter 2021/22	23.11. und 24.11.2021	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachange- stellte/r“ Herbst/Winter 2021/22
28.10./29.10.2021	HLBS, 72. Steuerfachtagung	27.11.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	04.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
09.11. und 11.11.2021	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	07.12.2021	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
10.11.2021	Vorstandssitzung	08.12./09.12. und 10.12.2021	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
10.11.2021	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	11.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
12.11. bis 13.11.2021	Berufsausbildung – „Steuer- fachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22		
20.11.2021	Ausbildungsmesse „parentum“		

***Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-
Pandemie**

VII. Anlagen

- [Seminar-Information 1/2021 der Steuerberaterkam-
mer Brandenburg](#)
- [DWS-Steuerberater Medien GmbH Online](#)
- [DWS Steuerberater Medien GmbH Verlag](#)
- [DWS Gutachtendienst](#)

